

BGer 8C_368/2012 vom 23. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_368_2012

FR: TF 8C_368/2012 du 23 novembre 2012

IT: TF 8C_368/2012 del 23 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Herabsetzung der ganzen Invalidenrente mittels Wiedererwägung der Verfügung vom 3. November 1995 Bundesrecht verletzt, wohingegen unbestritten ist, dass eine revisionsweise Rentenherabsetzung nicht möglich ist.

E. 2.2

Die IV-Stelle kann nach Art. 53 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 IVG auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Verwaltung eine Rentenverfügung auch dann abändern, wenn die Revisionsvoraussetzungen des Art. 17 ATSG nicht erfüllt sind. Die Wiedererwägung dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts. Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen (Invaliditätsbemessung, Arbeitsunfähigkeitsschätzung, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur

ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar (SVR 2010 IV Nr. 5 S. 10, 8C_1012/2008; Urteile 8C_647/2011 vom 4. Januar 2012 E. 2.3, 9C_339/2010 vom 30. November 2010 E. 3, 9C_760/2010 vom 17. November 2010 E. 2 und 9C_575/2007 vom 18. Oktober 2007 mit Hinweisen).

Ob die Verwaltung bei der Rentenzusprache den Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG ; BGE 132 V 93 E. 4 S. 99 f.) und die Beweiswürdigungsregeln (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.) beachtet hat, sind frei überprüfbare Rechtsfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff. und E. 4 S. 399 ff.).

E. 3

Da mit Verfügung vom 3. November 1995 eine unbefristete halbe Invalidenrente zugesprochen worden war, steht ausser Frage, dass die Berichtigung der Verfügung im Falle zweifelloser Unrichtigkeit als erheblich einzustufen wäre. Zu prüfen ist die zweifellose Unrichtigkeit.

E. 3.1

Die IV-Stelle und die Vorinstanz haben als Grund für die den wiedererwägungsweisen Eingriff ins Rentenverhältnis rechtfertigende Annahme zweifelloser Unrichtigkeit erwogen, die Zusprechung einer halben Invalidenrente mit Verfügung vom 3. November 1995 habe darauf beruht, dass das zumutbare Invalideneinkommen anhand der Arbeitsfähigkeit und Verdienstmöglichkeit des Beschwerdeführers als Kranführer bemessen worden sei. Gemäss dem Gutachten der Klinik X._____ vom 9. Mai 1995 sei der Versicherte als Kranführer zu 50 %, in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit jedoch zu 100 % arbeitsfähig gewesen. Das korrekte Vorgehen bei der erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs im Jahr 1995 hätte daher - so das kantonale Gericht - darin bestanden, das zumutbare Invalideneinkommen anhand des durchschnittlichen Einkommens eines Hilfsarbeiters zu ermitteln, was - in Gegenüberstellung mit dem Valideneinkommen - mangels Vorliegens eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades zu einer Abweisung des Rentenbegehrens geführt hätte.

E. 3.2

Wie die Vorinstanz dargelegt hat, wurde dem Beschwerdeführer im Gutachten der Klinik X._____ vom 9. Mai 1995 aufgrund der Rückenbeschwerden eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit als Maurer, eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit als Kranführer und eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer Tätigkeit ohne dauernd starke Rückenbelastung attestiert. Gestützt darauf ging die IV-Stelle davon aus, dass dem Versicherten neben dem eingeschränkten Pensum als Kranführer täglich drei bis vier Stunden leichte Hilfsarbeiten zumutbar sind. Für das dem Einkommensvergleich zugrunde zu legende Invalideneinkommen zog die IV-Stelle den monatlichen Lohn von Fr. 2'635.- bei, den der Beschwerdeführer für die Kranführer- und Hilfsarbeitertätigkeit erhielt, was einem Jahreseinkommen von Fr. 31'620.- entsprach, und erhöhte dieses auf Fr. 34'250.-. Im Vergleich mit dem Valideneinkommen ermittelte sie einen Invaliditätsgrad von 50 %.

E. 3.3

Entgegen der vorinstanzlichen Feststellung, der Invaliditätsgrad sei lediglich anhand der Invalidenkarriere als Kranführer ermittelt worden, hat die IV-Stelle der Verfügung vom 3. November 1995 ein Invalideneinkommen basierend auf der reduzierten Tätigkeit als Kranführer sowie der zusätzlichen Hilfsarbeitertätigkeit zugrunde gelegt. Diese Tätigkeit

war das Ergebnis der beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, namentlich einer Umschulung zum Kranführer, während welcher der Versicherte sich bei einem Unfall eine Sitzbeinfraktur zuzog. Dass die IV-Stelle auf die eingeschränkte Tätigkeit als Kranführer und die zusätzliche Hilfsarbeitertätigkeit und nicht auf eine 100%ige Hilfsarbeitertätigkeit abgestellt hat, mag als diskutabel, aber selbst aus heutiger Sicht nicht als unvertretbar erscheinen. Berentungen in Verhältnissen wie den hier vorliegenden entsprachen damals einer weit verbreiteten Rechtspraxis und insbesondere auch dem damals seitens der Durchführungs-organe noch nicht weiter hinterfragten subjektiven Krankheitsbegriff in der praktizierenden Medizin, welche Gesichtspunkte erst mit der 4. und 5. IV-Revision und der Begründung der Rechtsprechung BGE 130 V 352 ff. in den Vordergrund rückten. Auch dass die IV-Stelle das Invalideneinkommen aus der effektiv ausgeübten Tätigkeit als Verweisungstätigkeit und nicht anhand statistischer Durchschnittswerte ermittelte, lässt nicht den Schluss auf zweifellose Unrichtigkeit der sich darauf stützenden Rentenverfügung zu. Einerseits erscheint diese Invaliditätsbemessung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Leistungszusprechung als vertretbar, andererseits wäre bei der Ermittlung des Invalideneinkommens anhand von Durchschnittswerten ein leidensbedingter Abzug vorzunehmen gewesen, was eine allfällige Differenz der beiden Invalideneinkommen erheblich verkleinert hätte. Indem das kantonale Gericht gegenteilig entschied, hat es den bundesrechtlichen Begriff der zweifellosen Unrichtigkeit nach Art. 53 Abs. 2 ATSG überspannt und damit Bundesrecht verletzt (E. 1).

E. 4

Fehlt es somit bei bundesrechtskonformer Betrachtungsweise an der zweifellosen Unrichtigkeit der Verfügung vom 3. November 1995, fällt deren Wiedererwägung als Rechtstitel für die streitige Rentenherabsetzung dahin. Damit erübrigt sich auch hier die Prüfung der Frage, ob sich die zweifellose Unrichtigkeit auf die ursprüngliche Rentenverfügung beziehen muss oder ob auch das Ergebnis einer Revision der Wiedererwägung zugänglich ist (vgl. dazu Urteil 8C_647/2011 vom 4. Januar 2012 E. 4.2).

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.